

Pferdeeinstellvertrag

Zwischen dem:

Reit- & Fahrverein Altenpleen e.V.
Am Reitplatz 1
18445 Altenpleen
(im Folgenden mit RB bezeichnet)

Und

Name: _____
Adresse: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

(im Folgenden mit Einsteller bezeichnet)

§ 1 Vertragsgegenstand

	1. Pferd	2. Pferd	3. Pferd
Name:			
Farbe:			
Geschlecht:			
Lebensnummer:			
Geburtsjahr:			
Haftpflichtversicherung			
Polizzenummer			

1. Es wird (werden) in dem Stallgebäude des RB _____ Boxe(n) vermietet. Der Betrieb hat das Recht, jederzeit dem untergestellten Pferd eine gleichwertige andere Box zuzuweisen.
2. Die Benutzung der geschlossenen und offenen Reitbahn ist dem Einsteller oder einer von ihm beauftragten Person im Rahmen der Betriebs- und Reitordnung gestattet, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

3. Der Einsteller hat täglich von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr Zutritt zu den Pferdeboxen. Ausnahmen hiervon sind nur zur Versorgung der Tiere im Krankheitsfall, bei Turnierteilnahme oder nach Abstimmung mit der Betriebsleitung möglich.
4. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:
 - Vermietung gem. § 1 Abs. 1
 - Benutzung der Reitanlagen gem. § 1 Abs. 2
 - Versorgung des Pferdes mit Rau- und Kraftfutter + Mineralstoffe
 - Ganztags Sandkoppelgang in einer Gruppe
 - April bis ca. Oktober stundenweise Weide im Herdenverband
 - Wasch- und Putzplatznutzung
 - Stangen- und Hindernisnutzung
 - Ausmisten Montag bis Freitag
 - Medikamentengabe bei Bedarf
 - Decken-/Gamaschen-/Fliegenhaubenservice bei Bedarf
 - Bereitstellung eines Ablageplatzes für Sattel/ Zaumzeug

Gegen Aufpreis:

- Ausmisten an Wochenenden und Feiertagen: 20€/Monat/pro Box
- Auf Anfrage oder bei Urlaub können wir das Ausmisten gerne für Sie gegen Aufpreis übernehmen.

Sonstige Informationen:

- Bereitstellung eines Schrankes für sonstige Reitutensilien wird gestellt, wenn etwas frei ist.
- Alle Pferde werden 2x jährlich entwurmt und geimpft (Kosten dafür sind selbst zu tragen)
- Das Pensionspferd muss Haftpflichtversichert sein
- Das Pensionspferd muss Grundimmunisiert und Entwurmt sein, bevor es auf die Anlage kommt
- Freie Trainerwahl
- Hunde sind auf der Anlage erlaubt, sind aber durch den Besitzer zu beaufsichtigen!

Die Futtergabe/Futterhäufigkeit kann nach Vereinbarung individuell erhöht/vermindert werden.

§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Es kann spätestens zum bis zum 3. Eines Kalendermonats für den Ablauf des Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. E-Mail oder Telefax genügen der Schriftform nicht. **Sollte das Pferd nicht zum Monatsletzten wechseln, sind die Kosten aliquot pro Tag zum Pensionspreis zu entrichten.**
3. Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft / Eingang des Kündigungsschreibens bei dem RB maßgebend.

4. Der Vertrag kann seitens des Einstellers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden, wenn das eingestellte Pferd verstirbt oder gestohlen wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. E-Mail oder Telefax genügen der Schriftform nicht.
5. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 5.1. Der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung **2 Monat im Rückstand** ist.
 - 5.2. Die Anordnungen des RB trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Anmahnung – schwerwiegend verletzt werden.
 - 5.3. Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.
 - 5.4. Der RB trotz vorheriger Abmahnung seinen vertraglichen oder rechtlichen Pflichten, insbesondere die der ordnungsgemäßen Fütterung und Pflege des Pferdes verletzt. Diese Regelung gilt für den RB auch, soweit er sich eines Gehilfen bedient.
 - 5.5. Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Schriftform. E-Mail oder Telefax genügen der Schriftform nicht.

§ 3 Pensionspreis Stand 01.01.2018 Finanzordnung*

	Mitglieder	Nichtmitglieder
Einstellung ganzjährig		
○ 1.Pferd bei eigener Mistung (Sa-So und Feiertag)	220€	260€
○ 2.Pferd bei eigener Mistung (Sa-So und Feiertag)	210€	250€
○ 3.Pferd bei eigener Mistung (Sa-So und Feiertag)	200€	240€
Einstellung Winterhalbjahr (01.Oktober-30.April)		
○ 1.Pferd bei eigener Mistung (Sa-So und Feiertag)	260€	300€
○ 2.Pferd bei eigener Mistung (Sa-So und Feiertag)	250€	290€

Die Preise verstehen sich auf Monats Basis.

Für Mitglieder **zuzüglich 15€ Mitgliedsbeitrag pro Monat**. Kosten für Hufbeschlag, Impfung sowie Zusatzfutter sind durch den Einsteller zu tragen.

Der Pensionspreis ist im Voraus bis spätestens zum 15. Werktag des laufenden Monats auf das Konto:

Bank: Pommersche Volksbank, **IBAN DE91 1309 1054 0007 497628, BIC GENODEEF1HST** zu zahlen.

*Der Pensionspreis unterliegt der gültigen Finanzordnung, Änderungen vorbehalten.

- 3.2. Für Tage an denen das eingestellte Pferd infolge Abwesenheit keine Leistungen des RB beansprucht, erfolgt keine Rückvergütung.
- 3.3. Der Boxenpreis kann in Ausnahmefällen, nach schriftlicher Antragstellung, durch den Beschluss des Vorstands teilweise durch Sachleistungen abgegolten werden.
- 3.4. Der RB ist berechtigt, für jede Mahnung wegen verspäteter Zahlung der Boxenmiete pauschalisierte Mahnkosten zu verlangen und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben. Die Höhe der Mahnkosten entnehmen Sie der gültigen Finanzordnung.

§ 4 Aufrechnung/ Zurückhaltungsrecht und Pfandrecht

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird.
2. Der RB hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd und den eingebrachten Sachen (Sattel, Zaumzeug Decken etc.) des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückgehaltenen Pferd oder eingebrachten Sachen zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.
3. Der Einsteller versichert ausdrücklich, dass das/die Pferd(e) in seinem uneingeschränkten Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Der Einsteller hat den RB sofort unterrichten, wenn ein Dritter Rechte an dem(n) eingestellten Pferd(en) erworben haben und geltend machen.
4. Falls eine Eigentumsbeteiligung vorliegt:

Angaben zum Miteigentümer des Pferdes/ der Pferde:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Ich gebe, mein Einverständnis, dass das/die oben genannten Pferde teilweise/voll in meinem Eigentum stehen. Die oben genannte Person, die diesen Pensionspferdevertrag abschließt, handelt mit meinem Einverständnis. Falls Offenstände entstehen, können diese durch den RB bei mir erhoben werden.

Ort, Datum

Unterschrift

§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers und Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd und eingebrachten Sachen zu erteilen und unverzüglich mitzuteilen, wenn sich seit Abschluss dieses Vertrages Änderungen in den Eigentums- oder Besitzrechten ergeben haben.
2. Der Einsteller versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der RB ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
3. Der Einsteller versichert dem RB mit Unterzeichnung des Vertrages, laufend für eine ordnungsgemäße Tierhalterhaftpflichtversicherung zu sorgen und aufrecht zu erhalten. Der RB ist berechtigt, während der gesamten Vertragsdauer einen Nachweis zu verlangen.

4. Der Einsteller ist verpflichtet, eventuelle Unarten des Pferdes dem RB mitzuteilen. Das Pferd zeigt folgende Verhaltensauffälligkeiten:
- Schlagen
 - Steigen
 - Beißen
 - Koppen
 - Weben
 - Sonstiges, nämlich _____

§ 6 Hufbeschlag und Tierarzt

1. Die Kosten des Hufbeschlags/der Hufpflege trägt der Einsteller. Der Einsteller kann aber den RB damit betrauen, für Rechnung des Einstellers einen Beschlagschmied zu beauftragen.
2. Das eingestellte Pferd wird von dem Tierarzt:
Name: _____
Adresse: _____
Telefon: _____
versorgt. In Abwesenheit bzw. Nichterreichbarkeit des Einstellers wird der RB bei Notwendigkeit zur Bestellung eines Tierarztes zunächst den oben benannten Tierarzt im Namen und in Vollmacht des Einstellers hinzuzuziehen versuchen.
3. Der RB kann im Namen und in Vollmacht des Einstellers einen anderen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist und der oben benannte Tierarzt nicht tätig wird oder werden kann (Notfall, Urlaub etc.).
4. Der Einsteller hat dem RB unverzüglich jede Erkrankung des Pferdes zu melden, wenn auch nur der Verdacht besteht, es könne sich um eine ansteckende Erkrankung handeln. Die Meldepflicht gilt auch für alle neuen Verhaltensauffälligkeiten des Pferdes.
5. Entwurmung: Der Einsteller ist verpflichtet, Wurmkuren regelmäßig zweimal im Jahr durchzuführen. Die RB organisiert jährlich zwei Sammeltermin für den gesamten Bestand.
6. Der Einsteller ist verpflichtet, sein Pferd gegen folgende Erkrankungen impfen zu lassen:

Influenza und Tetanus

§7 Datenschutz

Es werden nur Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert die zur Erfüllung des Vertrags, sowie zur Verwaltung und zum Verfolgen des Vereinsziels notwendig sind. Es werden keine Daten an Dritte ohne Ihre Zustimmung weitergegeben, es denn es ist rechtlich, versicherungstechnisch oder behördlich notwendig. Bitte entnehmen Sie weitere Informationen unserer Webseite www.reitsport-altenpleen.de > Dokumente Informationen Datenschutz. Zusatzinformationen finden sich auch in unserem Antrag auf Mitgliedschaft.

Pferdebezogene Daten gelten nach DSGVO nicht als personenbezogene Daten.

Nach dem geltenden Datenschutzgesetz hat jedes Mitglied ein Recht auf eine unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten, sowie ein Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung

der Verarbeitung und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung oder ein Widerrufsrecht gegebener Einwilligung. Zusätzlich hat jedes Mitglied das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern können Sie unter info@datenschutz-mv.de kontaktieren. Entsprechende Auskunftsbegrehe können an die E-Mail-Adresse reitsport-altenpleen@gmx.de mit Betreff „Auskunft personenbezogene Daten“ adressiert werden.

§ 8 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des RB bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem RB unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

§ 9 Nutzung der Anlage durch Fremdreiter

Die Nutzung der offenen und geschlossenen Reitbahnen ist nur mit Zustimmung des RB und nur zu offiziellen ausgeschriebenen Reitstunden / Lehrgängen / Kursen / Turnieren zulässig. Der Fremdreiter/Mitreiter hat monatlich die Anlagennutzungsgebühr oder den Mitgliedsbeitrag an den RB zu entrichten. Die Preise beziehen sich auf die gültige Finanzordnung.

§ 10 Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Der Einsteller hat einen (verursachten) Schaden sofort dem RB zu melden.

§ 11 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des RB

1. Der RB verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pferdepflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekannt werden dem Einsteller zu melden.
2. Der RB haftet für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers soweit sie auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des RB, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung für derartige Schäden der Höhe nach auf den Deckungsbetrag der Haftpflichtversicherung des Stallinhabers beschränkt.
3. Der RB verpflichtet sich, Versicherungsschutz in diesem Umfang während der Vertragsdauervorzuhalten und diesen dem Einsteller auf Verlangen nachzuweisen.
4. Der Haftungsausschluss gilt ausdrücklich nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5. Die Haftung der verschuldensunabhängigen Haftung wegen anfänglicher Mängel wird ausgeschlossen.

§ 12 Änderungen, Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der **Schriftform**. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine derartige Bestimmung ist vielmehr durch eine vertragliche Regelung zu ersetzen, durch die das von den Parteien angestrebte Ziel in rechtlich wirksamer Weise erreicht werden kann.

§ 13 Anlagen

- 13.1. Dieser Vertrag besteht in zwei Auflagen, einen für den BH und einen für den Einsteller.
- 13.2. Dem Einsteller wurden eine gültige Betriebs-und Reitordnung dem Vertrag als Anlage hinzugefügt.
- 13.3. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird als extra Antrag eingereicht.

....., den

Für den Reitbetrieb: _____

Der Einsteller _____